



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 5.7.2022, TOP 2 folgende

VERORDNUNG

beschlossen

§ 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 97/2020 werden die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) abgeändert (Änderung Nr. 01/2022).

§ 2

Für die Neufestlegung des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Nr. AL01 (Geb AL01, o.Wn.), Gst. Nr. 264/1 bzw. 266, KG Altenmarkt im Thale, gilt folgende Beschränkung:

- *Für das erhaltenswerte Gebäude im Grünland Nr. AL01 (Geb AL01), Gst. Nr. 264/1 bzw. 266, KG Altenmarkt im Thale, ist die Wohnnutzung unzulässig. Die genannte Beschränkung ist mit dem Zusatz „o.Wn.“ in der Plandarstellung sowie der zugehörigen Legende und dem Geb - Datenblatt vermerkt.*

Für die Neufestlegung des erhaltenswerten Gebäudes im Grünland Nr. AL02 (Geb AL02, o.Wn.), Gst. Nr. 263/1 bzw. 263/2, KG Altenmarkt im Thale, gilt folgende Beschränkung:

- *Für das erhaltenswerte Gebäude im Grünland Nr. AL02 (Geb AL02), Gst. Nr. 263/1 bzw. 263/2, KG Altenmarkt im Thale, wird zum Schutz des Ortsbildes eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten des baubehördlich bewilligten Hauptgebäudes auf die zum Zeitpunkt der Festlegung als erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) bestehende, baubehördlich bewilligte Bruttogeschoßfläche festgelegt. Die genannte Beschränkung ist mit dem Zusatz „k.E.“ in der Plandarstellung sowie der zugehörigen Legende und dem Geb - Datenblatt vermerkt.*

Für das erhaltenswerte Gebäude im Grünland Nr. 1 (Geb 1), Gst. Nr. 264/1, KG Altenmarkt imThale, gilt folgende Beschränkung:

- *Für das erhaltenswerte Gebäude im Grünland Nr. 1 (Geb 1), Gst. Nr. 264/1, KG Altenmarkt im Thale, wird zum Schutz des Ortsbildes eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten des baubehördlich bewilligten Hauptgebäudes auf die zum Zeitpunkt der Festlegung als erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) bestehende, baubehördlich bewilligte Bruttogeschoßfläche festgelegt. Die genannte Beschränkung ist mit dem Zusatz „k.E.“ in der Plandarstellung sowie der zugehörigen Legende und dem Geb-Datenblatt vermerkt.*

§ 3

Für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke ist die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden, da diese Grundstücke von einer Änderung der Widmungsart und/oder einer neuen Festlegung im Bebauungsplan, die nach dem 22.10.2020 erfolgte, betroffen sind. Die Geschoßflächenzahl wurde für die in Anhang 1 zur Verordnung aufgelisteten Grundstücke geprüft und ist auf ≤ 1 beschränkt.

§ 4

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Dipl. -Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter Zahl: 21-05/FLWP/301-01/2022 welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

§ 6

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 16. September 2022, Zl. RU1-R-259/219-2022, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hollabrunn, am 20.9.2022



Der Bürgermeister

KommR Ing. Alfred Babinsky

angeschlagen am: 20.9.2022
abgenommen am: 5.10.2022

Anhang 1: Grundstücke, für die die Übergangsbestimmung gem. § 53 Abs. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020 betreffend die zulässige Geschoßflächenzahl nicht anzuwenden ist

Grundstücksnummer	Katastralgemeinde	DKM-Stand	Datum Rechtskraft Verordnung
2828	Breitenwaida	Oktober 2021	05.01.2021
2823/1	Breitenwaida	Oktober 2021	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
2823/2	Breitenwaida	Oktober 2021	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
4732/52	Hollabrunn	Oktober 2021	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
860	Hollabrunn	Oktober 2021 (Gst. wird geteilt, Entwurf vorliegend)	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
900/60	Hollabrunn	Oktober 2021 (Gst. wird geteilt, Entwurf vorliegend)	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
162/11	Hollabrunn	Oktober 2021	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
162/19	Hollabrunn	Oktober 2021	<i>Beschluss 28.06.2022</i>
668/1	Raschala	Oktober 2021	<i>Beschluss 28.06.2022</i>